

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis

Geschäftsordnung

§ 1 Versammlungen

(1) Die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand oder der von ihm beauftragten Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann unter Angabe der Gründe auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Kreisparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis tritt im Rahmen einer verbindlichen Jahresplanung mindestens alle drei Monate zusammen und wird mit einer Frist von sieben Tagen einberufen.

(2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben.

(3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Versammlung eine andere Leitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der jeweiligen Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Der Kreisparteirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.

(2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte enthalten:

- Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Wahl einer/s ProtokollantIn
- Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
- Verabschiedung der Tagesordnung
- Bericht der Kreistagsfraktion
- Bericht aus den Ortsverbänden
- Bericht des Kreisvorstandes
- Berichte aus Gremien des Bundes-, Landes- und Bezirksverbandes
- Finanzangelegenheiten
- Verschiedenes/Termine

(3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.

(4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 4 Redeliste

(1) Es wird eine Redeliste geführt.

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller/in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

(3) Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.

§ 5 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt sind alle Mitglieder und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft. Anträge sollen schriftlich gestellt und begründet werden. Sie müssen so gefasst sein, dass mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft. Anträge zur

Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden.

(1) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

- Übergang zur Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Schluss der Debatte oder der Redeliste
- Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- Verweisung an den Vorstand
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- geheime Abstimmung

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

(3) Abstimmungen über Personen (Wahlen und Abwahlen) sind geheim durchzuführen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Eine Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine zwei Drittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen mit Ja votieren.

§ 7 Wahlen

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter oder dritter Wahlgang durchgeführt. An einem zweiten Wahlgang können nur die teilnehmen, die in einem ersten Wahlgang mehr als ein Zehntel der Stimmen auf sich vereinigen konnten. In einem dritten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang. Bleibt ein dritter Wahlgang ergebnislos, wird die Wahl wiederholt.

(2) Zulässig sind Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden. Jedes Mitglied kann so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu vergeben sind. Die Kandidierenden sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Frauen sind die ungeraden Plätze vorbehalten. Eventuell offene Plätze nach dem dritten Wahlgang werden neu aufgerufen.

(3) Abwahlen sind durch das wählende Gremium auf schriftlichen Antrag möglich. Dringlichkeitsanträge sind bei Anträgen auf Abwahl unzulässig.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollant/in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
- die Anwesenheitsliste (in der Regel als Anlage zum Original des Protokolls)
- die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
- bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimm-ergebnisse

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 27. Februar 2010 in Kerpen beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige.